

Hockey Club Campus Veritas

STATUTEN

1.0 Sitz und Zweck

Unter dem Namen des HC Campus Veritas (nachstehend HC CV genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der HC CV bezweckt die Pflege und Förderung des Eishockey-Sportes, die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und die Pflege treuer Kameradschaft, sowie die Teilnahme von verschiedenen Eishockey-Turnieren. Er hat seinen Sitz in Zürich-Kloten.

Der HC CV ist Mitglied des Kantonalzürcherischen Eishockey-Verbandes (KZEHV).

Die Grundfarben des HC CV sind schwarz/rot

Der HC CV ist politisch und konfessionell neutral.

2.0 Mitgliedschaft

2.1 Aufnahme gesuche

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten, sie müssen in der Regel von zwei Vereinsmitgliedern unterstützt sein. Aufnahmegesuche können ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

2.2 Mitgliederkategorien

Der HC CV umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktiv-Mitglieder
- b) Passiv-Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Hauptsponsor(en)
- e) Sponsoren/Gönner

2.3 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Erklärung des Austrittes oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Bei Austritt während eines Jahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

2.4 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des HC CV zuwiderhandeln, die dem Ansehen des HC CV oder des Eishockey-Sportes ganz allgemein Schaden zufügen oder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die nächste, dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen.

Hockey Club Campus Veritas

2.5 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag für Aktive beträgt:	Fr. 200.--
Der Mitgliederbeitrag für Studenten	Fr. 200.--
Der Mitgliederbeitrag für Passive	Fr. 50.-- bzw. 75.-- für Paare

3.0 Organe

Die Organe des HC CV sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Spezialkommissionen

3.1 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich im Frühjahr abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Nennung und Begründung der Traktanden verlangt werden. Die anwesenden Mitglieder entscheiden jeweils durch Mehrheitsbeschluss. Über sämtliche Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

3.1.1 Einladung/Traktanden

Die Einladung zur Generalversammlung soll mindestens zehn Tage vorher unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden erfolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Antrages auf die Traktandenliste zu verlangen, sofern es einen diesbezüglichen Antrag mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einreicht.

3.1.2 Befugnis

In die Befugnis der Generalversammlung fallen:

- a) Jahresbericht des Präsidenten und der Revisoren
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Behandlung eingereicherter Anträge

3.1.3 Teilnahme

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Begründete Absenzen müssen schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

Bei unentschuldigter Absenz wird ein 'Obolus' zu Handen der Klubkasse von sFr. 50.-- erhoben.

Hockey Club Campus Veritas

3.2 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er besteht aus minimal drei und maximal sechs Personen. Er wird an der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Präsident den Stichentscheid.

3.3 Spezialkommissionen

Je nach Bedarf können vom Vorstand und dem Vertragspartner (Eisbahn) zur Lösung spezieller Aufgaben besondere Kommissionen bestellt werden. Ihre Tätigkeit ist mit dem Vorstand vorgängig klar zu definieren. Sie haben über ihre Tätigkeit einen Bericht abzugeben.

3.4 Funktionäre

Der Vorstand kann einzelne Funktionen wie Sekretariat, Materialverwaltung, Cluborgan, usw. Funktionären übertragen.

4.0 Schlussbestimmungen

4.1 Fügung

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten und Reglementen zu fügen.

4.2 Vereinsauflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins hat der Vorstand die Liquidation zu besorgen und nach Abschluss einer Generalversammlung Bericht und Abrechnung zu erstatten. Ein allfälliges Clubvermögen ist gemäss besonderem Beschluss des Vorstandes karitativ zu verwenden.

Der Verein kann nur durch 2/3-tels Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung aufgelöst werden.

4.3 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14.10.1996 genehmigt worden. Sie ersetzen sämtliche alten Statuten.

Zürich, 30.10.1997

HC CAMPUS VERITAS

Der Präsident

Vize-Präsident

Mike Kuhn

Thomas Bechter